

Konzentrationslager Natzweiler

Abholpostamt: Rotau-Elsass

Folgende Anordnungen sind beim Schriftverkehr mit Gefangenen zu beachten:

1.) Jeder Schutzhaftgefangene darf im Monat zwei Briefe oder zwei Karten von seinen Angehörigen empfangen u. an sie absenden. Die Briefe an die Gefangenen müssen gut lesbar mit Tinte geschrieben sein und dürfen nur 15 Zeilen auf einer Seite enthalten. Gestattet ist nur ein Briefbogen normaler Grösse. Briefumschläge müssen ungefütert sein. In einem Briefe dürfen nur 5 Briefmarken à 12 Pfg. beigelegt werden. Alles andere ist verboten u. unterliegt der Beschlagnahme. Postk. haben 10 Zeilen. Lichtbilder dürfen als Postk. nicht verwendet werden.

2.) Geldsendungen sind gestattet.

3.) Es ist darauf zu achten, dass bei Geld- oder Postsendungen die genaue Adresse, bestehend aus Name, Geburtsdatum u. Gefangenen-Nr., auf die Sendungen zu schreiben ist. Ebenso müssen alle Schreiben die Postzuständige Absender tragen. Wenn die Adresse fehlerhaft ist, geht die Post an den Absender zurück oder wird vernichtet.

4.) Zeitungen sind gestattet, dürfen aber nur durch die Poststelle des K.-L. Natzweiler bestellt werden.

5.) Pakete dürfen nicht geschickt werden, da die Gefangenen im Lager alles kaufen können.

6.) Entlassungsgesuche aus der Schutzhaft an die Lagerleitung sind zwecklos.

7.) Sprecherlaubnis und Besuche von Gefangenen im Konzentrationslager sind grundsätzlich nicht gestattet

Der Lagerkommandant.

Absender

Meine Anschrift

Name:

geboren am:

Gef.-Nr.

5405

28.3.98

13. Buch R.

Szerezyńska Felicja



Mrs
Fran

Helena Piskorska

Szerezyńska

über Fessel

Distrikt Krakau
General Gower
newent

11/102